

Allgemeine Bedingungen für die Übernahme der Vorratspflicht

gem. § 9 Abs. 1 Z. 4 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 78/2012, über die Haltung von Mindestvorräten an Erdöl und Erdölprodukten (Erdölbevorrattungsgesetz 2012 – EBG 2012, idgF).

Die nachstehenden *ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN* sind ein unabdingbarer Bestandteil jedes zum Zweck der Übernahme der Vorratspflicht im Sinne des EBG mit der Erdöl-Lagergesellschaft m.b.H. (ELG) geschlossenen Vertrages.

Abschluss von Übernahme- verträgen

1. Vorratspflichtige i.S. des § 4 EBG, die aufgrund des § 5 EBG zu haltende Pflichtnotstandsreserven auf die ELG zu überbinden beabsichtigen, haben ein schriftliches Angebot auf Übernahme der Vorratspflicht gem. § 8 EBG an die ELG zu richten, das bis spätestens 28. Februar jeden Jahres bei der ELG eingelangt sein muss.
2. In diesem Angebot ist der Umfang, in dem die ELG Vorratspflichten übernehmen soll, in 1000 Erdöleinheiten ausgedrückt zu bezeichnen.
3. Ein schriftliches Anbot auf vertragliche Übernahme der Vorratspflicht kann dann auch unabhängig von den unter Punkt 1 genannten Terminen gestellt werden, wenn gem. § 12 EBG eine Vorratspflicht begründende Tätigkeit neu aufgenommen wird. In diesem Fall (d.h. solange sich der Umfang der Vorratspflicht nach § 12 Abs. 2 Sätze 2 und 3 bestimmt) sind die Angebote so an ELG zu richten, dass sie möglichst 14 Tage vor den in § 12 EBG festgelegten Stichtagen (Beginn der jeweils zutreffenden Kalendervierteljahre) bei der ELG einlangen.
4. Die ELG schließt mit Vorratspflichtigen, die gem. Punkt 1 bis 3 ein Anbot an sie gerichtet haben, Verträge über die Übernahme der Vorratspflicht ab, durch die die Vertragspartner im Umfang der im Anbot ausgedrückten Mengen an Erdöleinheiten von ihrer Vorratspflicht befreit werden.
5. Der Übergang der Vorratspflicht auf die ELG erfolgt nach Annahme eines Anbo-
tes gem. Punkt 1 mit Wirksamkeit vom nächstfolgenden 1. April als Stichtag für die Haltung von Pflichtnotstandsreserven gem. § 5 EBG, im Fall der Annahme eines Anbots gem. Punkt 3 mit Wirksamkeit ab dem in § 12 EBG vorgesehenen Stichtag, mit dem die zu übernehmende Vorratspflicht entsteht. Die Verträge müssen eine Laufzeit von zumindest 1 Jahr haben. Im Falle der Neuaufnahme gem. Punkt 3 richtet sich die Laufzeit nach § 12 EBG.
6. Wünscht ein Vorratspflichtiger, der mit der ELG einen oder mehrere mehrjährige Übernahmeverträge abgeschlossen hat, weitere von ihm als Pflichtnotstandsreserven zu haltende Mengen von der ELG mit befreiender Wirkung übernehmen zu lassen, so hat er neuerlich ein Anbot nach Maßgabe der Punkte 1 und 2 auf Abschluss eines zusätzlichen Übernahmevertrages zu stellen. Solche zusätzlichen Verträge sind rechtlich selbständige neue Übernahmeverträge und unterliegen hinsichtlich ihrer Laufzeit und aller sonstigen Bestimmungen den allgemeinen Regeln für Übernahmeverträge.
7. ELG wird vor jedem Vertragsabschluss bzw. bei mehrjährigen Verträgen einmal pro Jahr spätestens bis Ende Februar eines Jahres eine externe Bonitätsauskunft über den Vorratspflichtigen einholen. Sofern das Ergebnis der Bonitätsprüfung ein überdurchschnittliches Ausfallrisiko i. S. d. KSV1870 Ratingklasse von \geq 500 per Definition „hohes Risiko“ oder ein damit vergleichbares Rating aufweist, ist vom Vorratspflichtigen spätestens 5 Tage vor Beginn einer neuen Bevorratungsperiode eine Sicherheitsleistung in

Höhe des gesamten gem. Punkt 9 errechneten jährlichen Entgeltes entweder in Form einer Bankgarantie zugunsten der ELG oder einer Vorauszahlung zu erbringen.

Tarif

8. Als Entgelt für die Übernahme der Vorratspflicht durch die ELG sind die jeweiligen Übernahmetarife nach Produktgruppen - Rohöle, Benzine, Mitteldestillate (einschließlich Heizöl extra leicht) und Heizöle je 1000 Erdöleinheiten und die darauf entfallende Umsatzsteuer zu leisten. Die ELG wird diese Übernahmetarife jeweils im Jänner eines jeden Jahres im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" bekanntmachen. Die Übernahmetarife treten jeweils mit 1. April eines jeden Jahres in Kraft.

Der vom Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend festgesetzte und im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" kundgemachte Tarif stellt dagegen stets den Höchstarif dar.

9. Das sich aus der Anwendung der im Punkt 6 erwähnten Jahrestarife auf den Umfang der von der ELG übernommenen Vorratspflicht, ausgedrückt in 1000 Erdöleinheiten, ergebende jährliche Entgelt ist in 12 gleichen Teilbeträgen monatlich im vorhinein an die ELG zu entrichten. Der erste Teilbetrag ist mit dem Tag des Übergangs der Vorratspflicht auf die ELG fällig.
10. Die von der ELG jeweils ab 1. April jeden Bevorratungsjahres zur Verrechnung gelangenden Tarife haben eine Gültigkeit von einem Jahr.
11. Die ELG wird jeweils bis zum 15. des dem Fälligkeitstag vorausgehenden Monats die entsprechenden Rechnungen für den Folgemonat ausstellen und mit dem ersten Tag des Folgemonats Valuta ELG fällig stellen.
12. Die Vertragspartner der ELG werden die termingerechte Bezahlung der Tarife gem. Punkt 8 bis 10 sicherstellen.
13. Allfällige Reklamationen gegen von der ELG ausgestellte Rechnungen sind bin-

nen drei Monaten nach Ausstellung einzubringen. Die Rechte der ELG für den Fall der verspäteten oder ausbleibenden Zahlung der in Rechnung gestellten Beträge bleiben hievon unberührt. Berechtigte Reklamationen begründen nur einen Rückzahlungsanspruch gegen die ELG, der von der ELG zu befriedigen ist. Eventuelle Schadenersatzforderungen werden dadurch nicht berührt.

Vorzeitige Vertragsbeendigung

14. ELG ist berechtigt, Übernahmeverträge ohne Setzung einer weiteren Nachfrist mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn der Vertragspartner die Bedingungen der Übernahmeverträge trotz schriftlicher Abmahnung verletzt. Alle Schadenersatzansprüche der ELG gegen den Vertragspartner bleiben von der Vertragsauflösung unberührt.
15. Der ELG steht außerdem das Recht zu, die sofortige Vertragsauflösung zu erklären, wenn über das Vermögen eines Vertragspartners ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wird oder eine ausreichende Sicherstellung künftiger Tarifzahlungen gem. Punkt 7 nicht erfolgt. Die ELG ist in Übereinstimmung mit § 9 Abs. 1 Z. 5 EBG 2012 nicht verpflichtet, in einem solchen Fall mit Vorratspflichtigen neue Übernahmeverträge abzuschließen.
16. Ein Vertragspartner kann einen mehrjährigen Übernahmevertrag vor Ablauf der Laufzeit nur dann teilweise oder ganz beenden, wenn sich der Umfang seiner Verpflichtung zur Haltung von Notstandsreserven nach dem EBG, ausgedrückt in Erdöleinheiten, reduziert oder gänzlich fortfällt. Im Falle einer Reduzierung der Vorratspflicht des Vertragspartners ist dieser nur zur teilweisen mengenmäßigen Auflösung des Übernahmevertrages und nur im prozentuellen Ausmaß berechtigt, in dem sich seine Vorratspflicht insgesamt verringert hat. Ein entsprechender Nachweis ist vom Vertragspartner der ELG zu erbringen.
17. Hat ein Vorratspflichtiger gemäß Punkt 6. mehrere mehrjährige Übernahmeverträge mit der ELG geschlossen, so ist die gänzliche oder teilweise Vertragsauf-

lösung immer auf die frühesten in Kraft getretenen Verträge zu beziehen.

- 18.** Die teilweise oder gänzliche Auflösung eines mehrjährigen Übernahmevertrages durch Vertragspartner aus Gründen des Punktes 16 wird zu dem gleichen Stichtag wirksam, zu dem sich die Vorratspflicht des Vertragspartners verringert oder fortfällt. In beiden Fällen setzt die Auflösung voraus, dass sie vom Vertragspartner bis spätestens zum 28. Februar des Jahres, in dem die Auflösung wirksam werden soll, der ELG schriftlich erklärt wird.
- 19.** Die teilweise oder gänzliche vorzeitige Beendigung eines Vertrages, gleichgültig aus welchem Grund, wird von der ELG dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit unverzüglich mitgeteilt.

Sonstige Bestimmungen

- 20.** Der Vertragspartner hat bis 28. Februar der ELG die Aufteilung der überbundenen Erdöleinheiten auf Erdöl und die einzelnen Erdölprodukte bekanntzugeben, hinsichtlich deren Vorratspflicht er ab nächstfolgendem 1. April durch die ELG befreit wird.

Die ELG stellt hierüber gem. § 8 Abs. 3 EBG eine Bestätigung aus.

- 21.** Die von der ELG errichteten Lager sowie die zur Erfüllung der von ihr übernommenen Vorratspflichten angeschafften Waren stehen im Eigentum der ELG und unterliegen weder während der Laufzeit der Übernahmeverträge, noch nach deren Beendigung irgendeiner Verfügung durch die Vertragspartner.
- 22.** Die Rechte aus Übernahmeverträgen können im Wege der Einzelrechtsnachfolge vom Vertragspartner nicht übertragen werden.
- 23.** Bei Verzug mit Zahlungen jedweder Art ist die ELG unbeschadet der ihr sonst zustehenden Rechte berechtigt, jährliche Verzugszinsen in Höhe von 7 % über der Bankrate der Österreichischen Nationalbank zu berechnen.

- 24.** Alle etwa aufgrund derzeitiger oder künftiger Rechtsvorschriften entstehenden Kosten und Gebühren im Zusammenhang mit der Errichtung und Durchführung von Übernahmeverträgen trägt der Vertragspartner der ELG.

- 25.** Für alle Streitigkeiten aus den Übernahmeverträgen und ihrer Abwicklung sind die sachlich in Betracht kommenden Gerichte in Wien zuständig.

- 26.** Für den Fall, dass die rechtlich normierte Verpflichtung zur Haltung von Pflichtnotstandsreserven wegfällt, enden die mit der ELG abgeschlossenen mehrjährigen Übernahmeverträge auch vor Ablauf der Vertragslaufzeit. Änderungen des EBG oder sonstiger Rechtsvorschriften, die die zwischen dem Vorratspflichtigen und der ELG abgeschlossenen Übernahmeverträge berühren, verpflichten die Vertragspartner, die erforderlichen Änderungen in den Übernahmeverträgen vorzunehmen. Im Falle einer Änderung der vorliegenden „Allgemeinen Bedingungen für die Übernahme der Vorratspflicht“, ohne vorhergehende Änderung des EBG oder sonstiger Rechtsvorschriften, sind die Bestimmungen des § 9 Abs. 1 Z. 4 EBG anzuwenden.

Erdöl-Lagergesellschaft m.b.H.
Radlpaßstraße 6, 8502 Lannach